

Satzung des Exzellenzclusters BrainLinks-BrainTools der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Forschungseinrichtung

Auf Vorschlag des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat der Universitätsrat am 18.07.2013 die Einrichtung des Exzellenzclusters „BrainLinks-BrainTools“ gem. § 40 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) beschlossen.

II. Satzung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Universitätsrats vom 18.07.2013 hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 24.07.2013 die nachstehende Satzung gem. § 8 Abs. 5 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen.

Präambel

Die am Exzellenzcluster „BrainLinks-BrainTools“ beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind von der Absicht geleitet, ihre Forschungsvorhaben effizienter zu gestalten, ihre Kreativität weiter zu entwickeln, ihre Projekte interdisziplinär zu vernetzen, ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit mitzuteilen und über eine innovative Forschungsstrategie die Wissenschaft im Bereich Neurotechnologie in Freiburg zu stärken und international sichtbar zu machen.

Um diese Ziele umsetzen zu können, werden in der nachfolgenden Satzung die Aufgaben und organisatorischen Erfordernisse des Exzellenzclusters „BrainLinks-BrainTools“ der Universität Freiburg festgelegt.

§ 1

Aufgaben und wissenschaftliche Bereiche

(1) Aufgabe von BrainLinks-BrainTools ist die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Forschung auf dem Gebiet der Neurotechnologie. Zudem strebt BrainLinks-BrainTools eine enge Vernetzung mit der internationalen Spitzenforschung im Bereich der Neurotechnologie an.

(2) Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Lehre;
2. die Nachwuchs- bzw. Karriereförderung;
3. die wissenschaftliche Weiterbildung;

4. die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die angewandte Forschung;
5. die Verbreitung der in „BrainLinks-BrainTools“ erarbeiteten Forschungsergebnisse durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit;
6. die Begleitung der Forschung unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte und Aktionen zur Beteiligung der Öffentlichkeit;
7. die nachhaltige Förderung der Gleichstellung;
8. die Schaffung einer gemeinsamen Infrastruktur.

(3) BrainLinks-BrainTools gliedert sich in folgende wissenschaftliche bzw. administrative Bereiche:

Forschungsbereich A: Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten (Foundations – understanding the principles)

Forschungsbereich B: Kerntechnologien - technische Schnittstelle zum Gehirn (Core technologies – tools for interfacing with the brain)

Forschungsbereich C: Anwendungen - neurologische Funktionen heilen, behandeln, unterstützen (Applications – restoration, treatment, and support of neurological function)

Administration Z: Geschäftsstelle (Central Management).

Die Forschungsbereiche A – C werden durch Koordinatorinnen/Koordinatoren geleitet.

§ 2

Organisation

BrainLinks-BrainTools gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

(1) im operativen Bereich

1. Mitgliederversammlung (§ 6);
2. Vorstand (§ 8);
3. Sprecherin / Sprecher (§ 10)

(2) im beratenden Bereich

Wissenschaftlicher Beirat (§ 11)

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder von BrainLinks-BrainTools sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Freiburg, welche Aufgaben des Clusters gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung wahrnehmen. Sie beteiligen sich aktiv an den Forschungsprojekten des Clusters mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen. Gründungsmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind die 37 namentlich im Projektantrag von BrainLinks-BrainTools genannten Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler, gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Weitere Mitglieder werden die Inhaberinnen / Inhaber von Nachwuchsgruppenleitungen und von Professuren sein, die aus Mitteln des Exzellenzclusters eingerichtet werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann von jeder Wissenschaftlerin / jedem Wissenschaftler, die/der auf dem Gebiet des Clusters tätig ist, beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen von BrainLinks-BrainTools geknüpft und gewährt keinen Mittelanspruch.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand zur Förderung von Projekten im Rahmen der Förderprogramme von BrainLinks-BrainTools stellen. Sie werden vom Vorstand regelmäßig über die Weiterentwicklung und die gemeinsamen Aktivitäten von BrainLinks-BrainTools informiert.

(2) Die Mitglieder wirken an den Zielen und Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie an der Selbstverwaltung von BrainLinks-BrainTools nach Maßgabe dieser Satzung aktiv mit.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, auf Aufforderung des Vorstands Bericht zu erstatten.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Die jeweils gültige Satzung der Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gilt unmittelbar. Die Mitglieder verpflichten sich, BrainLinks-BrainTools an geeigneter Stelle in Publikationen zu nennen und für den Zeitraum der Drittmittelförderung aus der Exzellenzinitiative diese durch einen entsprechenden Zusatz zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die DFG-Verwendungsrichtlinien bei der Mittelverwendung zu beachten.

§ 5

Ausscheiden/Austritt eines Mitglieds

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft an der Universität Freiburg erlischt.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch eine schriftliche Austritterklärung gegenüber der Sprecherin / dem Sprecher.

(3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft nach Anhörung der Mitgliederversammlung aberkennen, falls ein Mitglied seine Mitgliedspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt, insbesondere wenn sich das Mitglied wiederholt nicht aktiv am Cluster im Sinne von § 4 Abs. 2 bis 5 beteiligt. Die Betroffene / der Betroffene ist über die Vorwürfe rechtzeitig zu informieren. Der Betroffenen / dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(4) Beschlüsse über die Aberkennung der Mitgliedschaft können nur in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung gefasst werden. Der Beschluss ist zu fassen mit 4/5 Mehrheit.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes verbleiben die mit Mitteln von BrainLinks-BrainTools erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen im Besitz des Clusters. In Ausnahmefällen können dem ausgeschiedenen Mitglied auf Antrag im Einzelfall Mittel zum Abschluss des Forschungsvorhabens für eine angemessene Frist belassen werden. Diese beträgt höchstens ein Jahr. Hierüber entscheidet der Vorstand. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied der Sprecherin / dem Sprecher innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Abschlussbericht über seine durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen. Im Falle einer befristeten Verlängerung der Überlassung von Geräten, Materialien und anderen Forschungshilfen gemäß Satz 2 ist der Abschlussbericht der Sprecherin / dem Sprecher

spätestens zwei Monate nach Ablauf der gesetzten Frist vorzulegen.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin / dem Sprecher von BrainLinks-BrainTools mindestens einmal im Jahr unter Beachtung einer Frist von mindestens sieben Werktagen und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände (Tagesordnungspunkte) einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin / dem Sprecher des Clusters geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der Koordinatorinnen / Koordinatoren und der stellvertretenden Koordinatorinnen / Koordinatoren der Forschungsbereiche A, B und C
2. Wahl und Abwahl der Sprecherin / des Sprechers von BrainLinks-BrainTools (§ 10) und bis zu zwei Vertretungen des Sprechers / der Sprecherin aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder;
3. Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertretungen;
4. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes § 8 Abs. 6 Nr. 13;
5. Austausch über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und neue Projekte aus den internen BrainLinks-BrainTools Förderprogrammen;
6. Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung des BrainLinks-BrainTools-Programms.

(3) Die Wahl der Sprecherin / des Sprechers, der Koordinatorinnen / der Koordinatoren der wissenschaftlichen Bereiche und der weiteren Mitglieder des Vorstands erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Kalendertag des der Wahl folgenden Monats. Für die Vertretungen gelten die vorstehenden Verfahrensregelungen entsprechend.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertretungen bedürfen der Bestellung durch das Rektorat.

(5) Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse bilden.

(6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin / dem Sprecher oder ihrer / seiner Vertretung unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens fünf Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen oder
2. ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet.

(7) Der wesentliche Gang der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird von der Sprecherin / dem Sprecher bestimmt. Das Protokoll ist von der Sprecherin / dem Sprecher und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übermittelt. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig. Anträge auf Berichtigung des Protokolls sind spätestens 14 Tage nach Zugang an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 7

Koordination der Forschungsbereiche A bis C

(1) Die Arbeiten in jedem der drei Forschungsbereiche A bis C werden von jeweils einer

Koordinatorin / einem Koordinator koordiniert. Die drei Koordinatorinnen / Koordinatoren vertreten jeweils ihren Forschungsbereich im Vorstand des Clusters.

(2) Die Koordinatorinnen / Koordinatoren der Forschungsbereiche A bis C sind verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Die Koordinatorinnen / Koordinatoren der Research Areas berufen mindestens halbjährlich und bei Bedarf Research Area Treffen ein. Der wesentliche Gang der Treffen und die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird von der Koordinatorin / dem Koordinator der Research Area bestimmt. Das Protokoll ist von der Koordinatorin / dem Koordinator der Research Area und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird spätestens 14 Tage nach dem Treffen dem Vorstand und den Teilnehmern der Treffen vorgelegt. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig. Anträge auf Berichtigung des Protokolls sind spätestens 14 Tage nach Zugang an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Mitglieder sind

1. die Sprecherin / der Sprecher;
2. die Koordinatorinnen / Koordinatoren der Forschungsbereiche A bis C;
3. ein von den gewählten Vorstandsmitgliedern vorzuschlagendes Mitglied. Dieses wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder können sich in begründeten Fällen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vorstand durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

(3) Das Amt als Mitglied des Vorstandes erlischt durch Rücktritt oder wenn die Mitgliedschaft im Cluster nach § 5 Abs. 1 bis 3 endet.

(4) Der Vorstand wird vom Sprecher / der Sprecherin mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einberufen. Der Vorstand ist vom Sprecher / der Sprecherin ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Sprecher / der Sprecherin geleitet. Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens quartalsweise.

(5) Der Vorstand ist für die strategische Gesamtentwicklung des Clusters verantwortlich. Unterstützung erfährt er dabei durch den Wissenschaftlichen Beirat.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Aberkennung der Mitgliedschaft im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung;
2. Entscheidung über die Besetzung von Nachwuchsgruppenleitungen im Einvernehmen mit der Fakultät, welcher der wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet wird;
3. Aufstellung eines Wirtschaftsplans zu Beginn jedes Haushaltsjahres unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Exzellenzeinrichtungen;
4. Interne Budgetierung und Festlegung der Mittelverteilung innerhalb von BrainLinks-BrainTools; Entscheidung während des laufenden Haushaltsjahres über notwendige

- Anpassungen der Ansätze von Projektmitteln;
5. Beschluss über die Einrichtung eines „Zentralen Management Fonds“ unter Festlegung eines angemessenen Verfügungsbetrages zugunsten der Sprecherin / des Sprechers des Clusters zur eigenverantwortlichen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 6. Entscheidung über strategische Personalentscheidungen bezüglich aus nicht-projektbezogenen Mitteln finanziertem Personal;
 7. Koordinierung der wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb BrainLinks-BrainTools und Auswahl interner Projekte zur Förderung;
 8. Koordinierung strategisch relevanter wissenschaftlicher Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen;
 9. Entscheidung über Infrastrukturmaßnahmen und Festlegung von Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Infrastruktur;
 10. Verteilung von nicht-projektbezogenen Mitteln des Clusters entsprechend § 9 Abs. 4;
 11. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats;
 12. Koordination neuer Förderanträge zur Einwerbung von Drittmitteln;
 13. Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts (allgemeine Entwicklung und Finanzbericht);
 14. Festlegung der Geschäftsordnung des Clusters.

(7) Die Zuständigkeiten der zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

(8) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse bilden, die sich unter anderem mit Fragen der Gleichstellung und der Ethik befassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung von BrainLinks-BrainTools.

(10) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin / des Sprechers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

(11) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich durch das Rektorat auf der Grundlage des Tätigkeitsberichts § 8 Abs. 6 Nr. 13.

(12) Der wesentliche Gang der Vorstandssitzungen und die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird von der Sprecherin / dem Sprecher bestimmt. Das Protokoll ist von der Sprecherin / dem Sprecher und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens 14 Tage nach der Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstands übermittelt. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig. Anträge auf Berichtigung des Protokolls sind spätestens 14 Tage nach Zugang an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 9

Interne Mittelverteilung

(1) Die konkrete Zuordnung von Forschungsbudgets erfolgt projektbasiert durch den Vorstand. Der Vorstand beschließt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung interne Richtlinien zur Mittelvergabe. Darin enthalten sind folgende Regelungen:

1. Antragsverfahren und -berechtigung;
2. Entscheidungskriterien;
3. Finanzplanung.

(2) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des Clusters in schriftlicher Form gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 7 an den Vorstand gerichtet und können in der Regel nur zu cluster-internen Ausschreibungen eingereicht werden.

(3) Die Bewilligung der Projekte ist geknüpft an gesonderte Bestimmungen, die den im Projekt beteiligten Wissenschaftlern mit der Bewilligung schriftlich mitgeteilt werden. Verstößt ein Wissenschaftler gegen diese Bedingungen, kann der Vorstand ihm die Auszahlung der Mittel verweigern.

(4) Die Verteilung der in den Haushalt eingestellten, nicht-projektbezogenen Mittel erfolgt in der Regel antragsbasiert durch den Vorstand. Der Vorstand beschließt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung ein Antragsverfahren.

§ 10

Sprecherin / Sprecher

(1) Die Sprecherin / der Sprecher führt die laufenden Geschäfte und wird hierbei von der Geschäftsstelle, der sie / er vorsteht, unterstützt. Sie / er vertritt die Belange von BrainLinks-BrainTools innerhalb der Universität Freiburg und nach außen. Die Sprecherin / der Sprecher leitet BrainLinks-BrainTools und führt den Vorsitz von Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie / er sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen.

(2) Die Sprecherin / der Sprecher hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Unterrichtung des Vorstands über alle wichtigen clusterrelevanten Angelegenheiten;
2. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
3. Überwachung der Geschäftsstelle.

(3) Die Sprecherin / der Sprecher wird durch bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung von BrainLinks-BrainTools wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) mit mindestens fünf, maximal 15 unabhängigen universitätsexternen Mitgliedern gebildet. Mitglied kann werden, wer auf den Forschungsgebieten des Clusters internationale Anerkennung genießt.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten innerhalb des Clusters zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung zur wissenschaftlichen Entwicklung und die Abgabe von Empfehlungen zu den weiteren Zielsetzungen und Strategien des Clusters.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden, sofern die Grundordnung keine andere Regelung vorsieht, vom Senat auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer der Förderperiode bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats ein.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ die Sprecherin / den Sprecher und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Vorbereitung seiner Sitzungen.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufbau und Koordination der Infrastruktur;
2. Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zur Universitätsverwaltung und zur DFG;
3. Laufende Mittelverwaltung;
4. Organisation von Veranstaltungen;
5. Operative Abwicklung der internen Förderprogramme (inklusive Ausschreibung, Vergabe, Evaluation);
6. Koordination der Implementierung von Maßnahmen zu Querschnittsthemen;
7. Unterstützung bei der Akquisition von Drittmitteln;
8. Unterstützung der internationalen Vernetzung des Clusters;
9. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Geschäftsstelle ist der Sprecherin / dem Sprecher unmittelbar zugeordnet. Entscheidungen über die Verwendung der der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmittel trifft sie im Einvernehmen mit der Sprecherin / dem Sprecher.

§ 13

Besetzung von Professuren

Die Besetzung der Professuren, die von BrainLinks-BrainTools finanziert werden oder die unmittelbar mit dem Cluster verknüpft sind, wird entsprechend den Bestimmungen des geltenden Landeshochschulgesetzes (LHG) und der Grundordnung der Universität Freiburg durchgeführt. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät und der Sprecherin / dem Sprecher des Clusters eine Berufungskommission nach den Vorgaben des LHG. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besetzung von Juniorprofessuren von BrainLinks-BrainTools.

§ 14

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Zum wissenschaftlichen Nachwuchs gehören alle im Rahmen von BrainLinks-BrainTools Promovierenden sowie alle Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben.

(2) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist entsprechend seiner fachlichen Ausrichtung einer der an BrainLinks-BrainTools beteiligten Fakultäten zugeordnet. Es gelten die jeweiligen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten.

(3) Wissenschaftlicher Nachwuchs nimmt in der Regel an allen zentralen BrainLinks-BrainTools Veranstaltungen und insbesondere an nachwuchsrelevanten Veranstaltungen teil.

§ 15

Evaluation

(1) Die Arbeiten von BrainLinks-BrainTools werden in fünfjährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Auslaufen der Förderung durch die DFG, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Clusters sind

1. die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
2. die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
3. die Effizienz von Struktur und Organisation von BrainLinks-BrainTools.

(2) BrainLinks-BrainTools informiert das Rektorat im Vorfeld über geplante Evaluationen durch die DFG. Für die Zeit der Förderung von BrainLinks-BrainTools durch die DFG wird der Vorstand dem Rektorat schriftlichen Bericht über die Durchführung von Evaluationen durch die DFG und die sich daraus ergebenden Ergebnisse erstatten. Der Bericht ist unmittelbar im Anschluss an stattgefundene Evaluationen durch die DFG vorzulegen.

(3) Der externe Gutachterausschuss wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens fünf und höchstens sieben externen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern bestehen. Zur Durchführung der Aufgaben des Gutachterausschusses stellt der Vorstand die notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Gutachterausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Vorstand zur Verfügung gestellt wird.

(4) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung von BrainLinks-BrainTools eingegangen wird.

(5) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien herbei.

§ 16

Sonstige Regelungen

(1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Satzung gibt sich BrainLinks-BrainTools eine Geschäftsordnung zur Regelung des Geschäftsablaufs.

(2) Kooperationen mit Dritten werden durch Kooperationsverträge geregelt.

(3) Soweit vorliegend keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über BrainLinks-BrainTools aus.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 31.07.2013

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage 1

Gründungsmitglieder von BrainLinks-BrainTools sind:

Title, first name, surname	Institute
Prof. Dr. Ad Aertsen	Faculty of Biology / BCF
Prof. Dr. Oliver Ambacher	IMTEK / FhG-IAF
Dr. Tonio Ball	UMCF / BCF
Prof. Dr. Bernd Becker	IIF
Jun. Prof. Dr. Maren Bennewitz	IIF
Prof. Dr. Wolfram Burgard	IIF
Prof. Dr. Ulrich Egert	IMTEK / BCF
Prof. Dr. Carola Haas	UMCF / BCF
Prof. Dr. Jürgen Hennig	UMCF / BCF
Prof. Dr. Jan Korvink	IMTEK / FRIAS
Dr. Arvind Kumar	Faculty of Biology / BCF
Prof. Dr. Yiannos Manoli	IMTEK / HSG-IMIT
Jun. Prof. Dr. Abigail Morrison	Faculty of Biology / BCF
Dr. Oliver Müller	Institute for Ethics and History of Medicine / BCF
Prof. Dr. Bernhard Nebel	IIF
Prof. Dr. Guido Nikkhah	UMCF
Prof. Dr. Oliver Paul	IMTEK
Prof. Dr. Martin Riedmiller	IIF
Prof. Dr. Stefan Rotter	Faculty of Biology / BCF
Prof. Dr. Andreas Schulze-Bonhage	UMCF / BCF
Prof. Dr. Thomas Stieglitz	IMTEK / BCF
Prof. Dr. Ulrike Wallrabe	IMTEK
Prof. Dr. Cornelius Weiller	UMCF / BCF
Prof. Dr. Peter Woias	IMTEK
Prof. Dr. Hans Zappe	IMTEK
Prof. Dr. Marlene Bartos	Institute of Physiology I, ALUF
Prof. Dr. Hannah Bast	Dept. of Computer Science, ALUF
Dr. Clemens Boucsein	Dept. of Neurobiology and Biophysics, Institute of Biology III, Faculty of Biology, ALUF
Prof. Dr. Karsten Buse	Dept. of Microsystem Engineering / FhG-Institute for Physical Measurement Techniques, ALUF and FhG
Dr. Brita Fritsch	Dept. of Neurology, UMCF
Prof. Dr. Leonhard Reindl	Dept. of Microsystem Engineering, ALUF
Prof. Dr. Jürgen Rühle	Dept. of Microsystem Engineering / Bernstein Center Freiburg, ALUF
Dr. Patrick Ruther	Dept. of Microsystem Engineering, ALUF
Prof. Dr. Ulrich Schwarz	Institute of Optoelectronics, ALUF
Prof. Dr. Jeff Trinkle	Rensselaer Polytechnic Institute, Troy, NY (USA)
Prof. Dr. Gerald Urban	Dept. of Microsystem Engineering / Bernstein Center Freiburg, ALUF
Prof. Dr. Roland Zengerle	Dept. of Microsystem Engineering, ALUF / Institute of Micro und Information Technology of the Hahn-Schickard-Gesellschaft for applied research e.V.